

Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG;

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem quartären Grundwasserleiter über die Brunnen KLL-II, -III, -IV, -V und -VI Knoblauchsland der infra fürth gmbh, Wasserschutzgebiet Knoblauchsland

Für folgenden Antrag eines wasserrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: infra fürth gmbh als Trägerin der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 13.3.2

Entscheidung vom: 09.04.2025

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben:

Die infra fürth gmbh beantragt mit Unterlagen von 19.09.2024 die allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG für die weitere Nutzung der Brunnen KLL-II, KLL-III, KLL-IV, KLL-V, KLL-VI, Wasserwerk Mannhof. Das Brunnengebiet liegt im unbebauten Bereich zwischen dem Regnitztal und der Autobahn A73 nördlich der Mannhofer Straße in Fürth. Die Brunnen nutzen den quartären Grundwasserleiter. Die bisherige wasserrechtliche Bewilligung für diese Brunnen war bis 31.12.2023 befristet, seit dem 01.01.2024 ist der Weiterbetrieb im Rahmen einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassen. Im Jahr 2025 soll das wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung einer langfristigen wasserrechtlichen Bewilligung durchgeführt werden. Im Vorgriff auf das anstehende Bewilligungsverfahren war über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben sind durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Auflagen und Hinweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter Mensch, Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Wassergewinnungsanlagen vernünftigerweise nicht zu besorgen.

Schutzgut Mensch:

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen zu befürchten, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Grundwasserförderung eingehalten werden.

Schutzgut Grundwasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da es sich bei der beantragten Neuerteilung der Erlaubnis um eine bestehende Grundwassernutzung handelt. Eine Übernutzung des Grundwasservorkommens ist derzeit nicht zu befürchten.

Schutzgut Oberflächengewässer (Regnitz):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer (Regnitz) zu befürchten.

Schutzgut Boden:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu befürchten.

Auch für die übrigen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern) werden durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.36, während

der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1467) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 09.04.2025
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister